

Jede Sektion ist gebührenpflichtig gegenüber SUISA, wenn sie Musik abspielt an einer Veranstaltung an Wettkämpfen und auch im Training. Daher hat der ATB Schweiz einen Vertrag mit SUISA abgeschlossen, der alle ATB Sektionen miteinbezieht. Dies ist eine echte Dienstleistung, die die Vereine von viel Arbeit entbindet.

Auszug aus dem Vertrag zwischen dem

ATB Schweiz und SUISA, Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Zürich (nachstehend SUISA genannt)

1 Grundlagen

Grundlage dieses Vertrages bildet der Gemeinsame Tarif Hb der Verwertungsgesellschaft SUISA und SWISSPERFORM.

2 Verwendung der Musik

Die SUISA erlaubt dem Verband und seinen Mitgliedern

- Musik an eigenen Tanz- und Unterhaltungsanlässen mit Musikern oder Tonträgern bzw. Tonbild-Trägern aufzuführen
- Musik auf eigene Tonträger aufzunehmen: diese Tonträger dürfen nur zu eigenen Aufführungen des Verbandes und seinen Mitgliedern verwendet werden

3 Von diesem Vertrag ausgenommen sind

- Anlässe, die der Verband, seine Unterverbände oder Sektionen zusammen mit Dritten durchführen
- Veranstaltungen, die den Rahmen des üblichen Vereinszweck des Verbandes, seiner Unterverbände oder Sektionen sprengen, wie z.B. der Betrieb von Restaurants, Dancings, Tanzschulen, Kinos etc.
- das Aufnehmen der Musik zu Werbezwecken
- andere als die im Gemeinsamen Tarif Hb geregelten Anlässe

4 Entschädigung

Der Verband bezahlt SUISA eine Jahresentschädigung

5 Verzeichnisse

- Der Verband stellt SUISA jährlich ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zu.

5.1 Verzeichnis der aufgeführten Musik

- Die SUISA verzichtet auf Verzeichnisse der aufgeführten Musik.

**Mehr über SUISA erfahren Sie auf:
<http://www.suisa.ch/de/suisa-stiftung/>**